

Satzung
zur Erhebung von Kosten für die Leistungen der Feuerwehren
der Gemeinde Struppen
vom 14.05.1998

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Art. 1 KomRändG 13.12.1996 (GVBl. S. 531) i.V.m. § 21 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 02.07.1991, GVBl. S. 227, ber. im GVBl. 1992, S. 151) zuletzt geändert am 26.05.1997 (GVBl. S. 434) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.05.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Struppen im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 14.05.1998. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehren bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 2

Kostenerstattungsfreiheit

Die Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Struppen im Rahmen der ihr nach § 7 Abs. 1 SächsBrandschG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Kostenersatz und Kostenschuldner für Leistungen der Feuerwehr

(1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehren entstehen, ist verpflichtet,

1. der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
3. der Unternehmer oder Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Herstellung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 3 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836, 838), oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern in Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrtgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) und der Anlage hierzu entstanden ist,
4. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird und
6. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 1 hinaus auch verpflichtet

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, und
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Unter den Absatz (2) fallen insbesondere

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen möglich ist,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch und
4. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Die Kosten des überörtlichen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Struppen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des SächsBrandschG sind von der Gemeinde zu erstatten, der Hilfe geleistet worden ist. § 21 Abs. 4 und 5 SächsBrandschG gilt entsprechend.

§ 5

Kostenberechnung

(1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses, welches dieser Satzung als Anlage beigelegt ist sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu den o.g. zu erstatten, soweit sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

(3) Aufwendersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus.

(4) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Feuerwehren benachbarter Gemeinden oder durch betriebliche Feuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Struppen in Rechnung gestellt werden.

(5) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(6) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Anspruch auf Kostenersatz und dessen Höhe wird dem Schuldner durch Kostenbescheid mitgeteilt und 10 Tage nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Feuerwehren der Gemeinde Struppen vom 11.01.1996 außer Kraft.

Struppen, 14.05.1998



Dr. Schuhmann
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannte Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Anlage

Kostenverzeichnis

zur Satzung zur Erhebung von Kosten für die Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Struppen

Verrechnungssatz je Stunde

1. Personalkosten

Ehrenamtliches Personal - freiwilliger Angehöriger 42,00 DM

2. Stundensätze für Fahrzeuge und Geräte

a) Löschgruppenfahrzeug LF 16	208,00 DM
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	164,00 DM
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LKW	164,00 DM
d) Kleinlöschfahrzeug	100,00 DM
e) Feuerwehranhänger TSA	65,00 DM
f) Feuerwehranhänger STA	40,00 DM

3. Vermietung

Verrechnungssatz je angefangener Tag

Saugkorb	25,00 DM
Verteiler	30,00 DM
Übergangsstück	2,50 DM
Druckbegrenzungsventil	45,00 DM
Strahlrohr	6,00 DM
Standrohr mit Schlüssel	22,50 DM
Saugschlauch	12,50 DM
Druckschlauch	10,00 DM
Schlauchbrücke	6,00 DM
Steckleiterteil	15,00 DM
Feuerwehraxt	3,00 DM
Feuerwehrbeil	1,50 DM
Brechstange	1,50 DM
Bolzenschneider	9,50 DM
Einreißhaken	11,00 DM
Handscheinwerfer	25,00 DM
Handfeuerlöscher	10,00 DM

4. Vorbeugender Brandschutz

Brandschutzbelehrung	Personalkosten gemäß Kostenverzeichnis
Feuerlöschvorführung	dto.
Brandverhütungsschau	dto.
Brandsicherheitswachdienst	dto.

5. Sondervereinbarung

Sondervereinbarung zwischen der Feuerwehr und dem Auftraggeber können getroffen werden bei längerer Inanspruchnahme von Geräten bzw. für nicht aufgeführte Geräte und Leistungen.